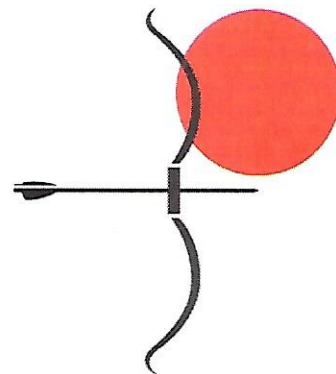


Club Bogensportzentrum Zürich II

Sieberstrasse 14
8055 Zürich



Statuten

1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

Art. 1

Unter dem Namen Club BSZZ II " Bogensportzentrum Zürich II " besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Die Namensrechte sowie das Signet stellt die gleichnamige Firma Bogensportzentrum Zürich, Kurt Nünlist, kostenlos zur Verfügung.

Die Halle der Firma Bogensportzentrum sowie die Outdoor Anlagen Albisgütli und Schützenhaus Friesenberg stehen allen Mitgliedern gegen Gebühr (Verbrauchsmaterial) zur Verfügung.

Schützen anderer Clubs können die Aussenplätze gegen Aufpreis ebenfalls nutzen, sofern sie gleichzeitig Mitglied im Club Bogensportzentrum Zürich II sind.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege des Bogensportes, die Förderung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, die regelmässige Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren, die Durchführung von Turnieren sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein engagiert sich gegen sexuelle Übergriffe im Sport und setzt sich ein für die Integration aller Personen, ungeachtet ihrer Herkunft (kulturelle Vielfalt) oder ihrer Fähigkeiten im Sport (Sport mit Handicap).

Art. 3

Der Club Bogensportzentrum Zürich II haftet für die Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4

Jedes Mitglied ist über den Club Bogensportzentrum Zürich II Haftpflicht versichert. Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

Art. 5

Der Club Bogensportzentrum Zürich II anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und gibt deren Prinzipien an seine Mitglieder weiter.
swissolympic.ch/ethik-charta

Der Club Bogensportzentrum Zürich II ist ausserdem Mitglied von VERSA (Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport).

2. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus
Aktivmitgliedern
Passivmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Freimitgliedern

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 8

Aktiv-, Passiv- oder Freimitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Aktivmitglieder haben die Möglichkeit, dem Club Bogensportzentrum Zürich (Lizenzclub) beizutreten.

Art. 9

Personen, die sich für eine Mitgliedschaft beim Club Bogensportzentrum Zürich II interessieren, haben ein schriftliches Beitritts-gesuch einzureichen.
Auf Trainerempfehlung entscheiden zwei Vorstandsmitglieder über eine Aufnahme als Mitglied.

Art. 10

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, können durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder mit Mehrheit an der GV ohne schriftliche Begründung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich vor dem 15. Dezember dem Vorstand einzureichen, andernfalls muss der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch bezahlt werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und sollen dies wenn immer möglich auch tun. Alle Mitglieder sind in die Ämter des Vereins wählbar. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Die Junioren wählen einen eigenen Juniorenvorstand, Bestehend aus 1- 4 Jugendlichen im Alter bis 25 Jahren. Der Juniorenvorstand hat dieselben Rechte und Pflichten wie der Erwachsenenvorstand.

Art. 13

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Die Gebühren für das Verbrauchsmaterial werden vom Vorstand festgelegt und variieren je nach Bogenart und Pfeildicke.

Die Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Junioren, welche die Altersgrenze von 20 Jahre überschreiten und noch in Ausbildung sind, bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Für die Gewährung des reduzierten Beitrages muss das Mitglied ein schriftliches Gesuch an die Kassenführung stellen. Das Gesuch beinhaltet den Nachweis der Ausbildung und eine Bestätigung, dass die Erwerbstätigkeit im laufenden Vereinsjahr weniger als ein halbes Jahr beträgt.

Art. 14

Das Hallenteam Kurt Nünlist und Christine Berger verpflichtet sich, ab 2013 bis 2030 pro Jahr Fr. 60'000.00 (Total Fr. 1'000'000) auf Konten von vier Supportvereinen einzuzahlen. Sofern die Halle früher gebaut werden kann, wird diese von Kurt Nünlist und Christine Berger mit dem noch fehlenden Betrag auf Fr. 1'000'000 plus einem Kredit an die Supportvereine in der Höhe von Fr. 500'000.00, Total Fr. 1'500'000.00, vorfinanziert.

Die Supportvereine verwalten das Namensrecht Bogensport Zentrum Zürich. Der Club Bogensportzentrum Zürich II kann die Namensrechte nutzen, verpflichtet sich jedoch, die Förderung von Junioren weiter zu führen. Ist dies der Fall, wird dem Club Bogensportzentrum Zürich II ein extrem günstiger Mietzins gewährt. Bis die Kredite zurückbezahlt sind, werden die Supportvereine je zur Hälfte von den Gönnern und von Mitgliedern des Club Bogensportzentrum Zürich II geleitet. (Anpassung am 31.März 2021).

4. Kassawesen

Art. 15

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Mitglieder
- Gebühren der Mitglieder (Verbrauchsmaterial)
- Jugend und Sport Beiträgen (Verwendungszwecke der Jugend und Sportbeiträge werden durch die aktiven J+S Trainern bestimmt).
- ZSS Zürcher Stadtverband für Sport Beiträgen zur Jugendsportförderung
- ZKS Zürcher Kantonalverband für Sport Materialbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Geschenken
- Gewinnen aus Veranstaltungen aller Art

Art. 17

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Verwaltungskosten des Vorstandes, der Trainer und der Baukommission
- Delegationsspesen des Vereins
- Unterhalt von Liegenschaft und Schiessgelände
- Verschiedenem

Art. 18

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche durch Krankheit oder anderweitig unverschuldeter Weise in Notstand geraten sind, je nach Ermessen die Beiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen.

Art. 19

Verfügungsgewalt über das Vermögen:

Die Gesamtheit aller Vorstandsmitglieder ist berechtigt, über maximal 30% des Vereinsvermögens zu verfügen. Höhere Beträge benötigen eine 2/3 Mehrheit der Clubmitglieder.

5. Organe

Art. 20

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand/Juniorenvorstand
- die Revision

Art. 21

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche GV ist jedes Jahr im 1. Quartal auf dem Zirkularweg einzuberufen, unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Traktanden.

Art. 22

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Mutationen
3. Bericht des Präsidenten
4. Kassenbericht, Anträge der Revision
5. Genehmigung der Kassenrechnung
6. Decharge - Erteilung
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern
(Anträge sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen)
9. Jahresprogramm
10. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
11. Diverses

Art. 23

Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Widererwägungsanträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 24

Die GV-Geschäfte können alle auch an einer ausserordentlichen GV behandelt werden. Der Vorstand oder mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV fordern.

Art. 25

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im offenen Handmehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorstand und die GV können auch schriftliche Stimmabgaben akzeptieren. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit Stichentscheid.

Art. 26

Die Mitgliederversammlung tritt je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Art. 27

Der jährlich zu wählende Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und besetzt folgende Funktionen:

Präsidium

Vizepräsidium

Aktuariat

Kasse

Beisitzer

Juniorenvertretung (maximal 4 Junioren, Altersgrenze 25 Jahre)

Art. 28

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ausser wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Bei im Vorstand tätigen Ehepaaren/Lebenspartnern zählt bei Stichentscheiden nur 1 Stimme.

Art. 29

Die GV wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Mitglieder für die Revision, deren Pflicht es ist, Bücher und Kasse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Befund ist der GV schriftlich einzureichen. Es ist den Revisionsbeauftragten gestattet, auch während des Jahres Stichproben zu machen. Bei solchen Revisionen ist der Präsident vorgängig zu informieren.

6. Die Geschäftsführung

Art. 30

Die Vorstandsmitglieder des Präsidiums und der Kasse führen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Über sämtliche Sitzungen des Vereins sind ordnungsgemässe Protokolle zu führen

7. Auflösung und Schlussbestimmung

Art. 31

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl auf 2 gesunken ist. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens zur Förderung des Bogensportes entscheiden die bei der Schlussversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 32

Gemäss Auftrag der Generalversammlung vom 5. März 2023 treten die Anpassungen der Statuten und die Namensänderung per 6. März 2023 in Kraft.

Im Namen des Vorstandes

Präsident*in



Vizepräsident*in



-6- Felix Rinderknecht